Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3723**

17. Wahlperiode 11. 11. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Inge Höger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/3417 –

Entschädigung der Opfer der Bombardierung von Kundus in der Nacht zum 4. September 2009

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Nacht zum 4. September 2009 befahl der deutsche Offizier Oberst Georg Klein den Einsatz zweier Bomben zur „Vernichtung" einer Personengruppe, die sich um zwei entführte Tanklastwagen rund sechs Kilometer südöstlich von Kundus versammelt hatte.

Wie viele Opfer diese Bombardierung gekostet hat, ist seitdem umstritten. Vermutlich ist die Frage nicht mehr abschließend zu klären, weil die Bundeswehr mehrere Tage mit der Untersuchung gezögert hat. Die von General Stanley McChrystal angeordnete NATO-Untersuchung, an der die Bundeswehr nicht beteiligt war, geht nach Presseberichten von 17 bis 142 Toten aus. Die Bundesregierung beruft sich auf eine von einer angeblich unabhängigen afghanischen Organisation (Afghanistan Independent Human Rights Commission, AIHRC) erstellte Liste von 91 Toten und elf Verletzten. Ein deutscher Anwalt gibt an, die Hinterbliebenen von insgesamt 138 Opfern zu vertreten, von denen er meint, nachweisen zu können, dass sie keine Aufständischen waren.

Der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg, hatte am 3. Dezember 2009 im Deutschen Bundestag zugegeben, dass die Bombardierung militärisch „nicht angemessen" war. Trotzdem hat die Bundesregierung sich bislang geweigert, eine Entschädigungsverpflichtung anzuerkennen. Stattdessen strebte sie freiwillige („ex gratia") Leistungen an. In diesem Sinne hatte der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung Thomas Kossendey am 20. Juli 2010 angekündigt, es bestehe „die Absicht, jede Familie unabhängig von der Anzahl und der Art der Opfer landestypisch angemessen zu unterstützen." (Ausschussdrucksache 17(12)371).

In anderen Fällen, in denen Afghanen aufgrund von Fehlern deutscher Soldaten gestorben sind, wurden in der Vergangenheit bis zu 33 000 US-Dollar pro Opfer gezahlt. Diese Praxis wurde von US-Militärs gerügt. Die US-Regierung zahlt in Afghanistan in der Regel lediglich 5 000 US-Dollar pro Opfer. Aller-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 10. November 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

dings gäbe es „für die Abwicklung“ von Entschädigungszahlungen „wegen Verletzung bzw. Tötung von Zivilisten“ „kein vom Bundesministerium der Verteidigung festgelegtes Verfahren. Insofern existieren auch keine Kriterien dafür, ob und in welcher Höhe Entschädigungen gezahlt werden.“ (Bundestagsdrucksache 17/191, Fragen 24 und 25).

Am 7. Oktober 2010 teilte Thomas Kossendey schließlich den Mitgliedern des Verteidigungsausschusses mit, dass am 31. August 2010 die „Unterstützung betroffener Familien abgeschlossen“ wurde. „Im Endergebnis wurden auf 70 Konten und an insgesamt 90 Familien Einzahlungen in Höhe von jeweils 5 000 US-Dollar geleistet.“ Dies sei „von allen Beteiligten sehr begrüßt worden“, sowohl „Verfahren als auch Höhe der Leistungen fanden vollständige Akzeptanz.“ (Ausschussdrucksache 17(12)409).

Eine Überprüfung dieser Behauptung durch unabhängige Dritte wird allerdings erschwert dadurch, dass die Bundesregierung eine Veröffentlichung der Opferliste „zum Schutz der betroffenen Familien“ ablehnt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat nie einen Zweifel an ihrer Absicht gelassen, Opfern des zur Zerstörung von zwei Tanklastwagen am 4. September 2009 im Raum Kunduz geführten Luftschlags aus humanitären Gründen unbürokratisch zu helfen. Die vom Bund erbrachten Unterstützungsleistungen beruhen ausschließlich auf rechtlich freiwilliger Grundlage (sog. Ex-gratia-Leistungen).

1. Wie kommt die Bundesregierung zu ihrer Einschätzung, die AIHRC sei eine „unabhängige Organisation“, und welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Verbindung der AIHRC zur afghanischen Regierung und ihre Finanzquellen?

Vom Dachverband der Unabhängigen Menschenrechtsinstitutionen wird der Unabhängigen Afghanischen Menschenrechtskommission (Afghanistan Independent Human Rights Commission – AIHRC) die Erfüllung der Pariser Prinzipien für unabhängige nationale Menschenrechtsinstitutionen/-organisationen bescheinigt („Status A“). Ihre Vorsitzende, Samia Samar, genießt weltweit hohe Anerkennung.

2. Wie hat die Bundesregierung sich vergewissert, dass die Opferliste der AIHRC vollständig ist und keine Personen übergangen wurden?

Die wesentliche Leistung der AIHRC als Mediatorin war es, eigenständig und unabhängig eine Liste als Grundlage für die beabsichtigte Unterstützungsleistung zu erarbeiten. Das Ergebnis haben alle Beteiligten akzeptiert.

3. Hat die Bundesregierung sichergestellt, dass auf der von der AIHRC erstellten Opferliste tatsächlich ausschließlich Opfer der Bombardierung vom 4. September 2009 aufgeführt sind und dass nicht andere Personen sich zuungunsten der tatsächlichen Opfer unberechtigt bereichern?

   Falls ja, wie?

   Falls nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Welche Unterscheidung wird in dieser Opferliste zwischen bewaffneten und unbewaffneten Opfern, zwischen Kämpfern und Zivilisten und zwischen Aufständischen und Unbeteiligten gemacht bzw. gibt es eine ergänzende Liste, und wie viele Personen sind darauf gelistet?

Bei der Erstellung der Unterstützungsliste wurde nicht zwischen Tätern und Nichttätern unterschieden. Ziel der Unterstützungsliste war es, die durch den Luftschlag vom 4. September 2009 betroffenen Familien zu identifizieren. Bei der Unterstützungsleistung wurde auch nicht zwischen Tod und Verletzung sowie dem Grad der Verletzung differenziert.

5. Anhand welcher Kriterien und aufgrund welcher Indizien kommt die Bundesregierung zu der Bewertung, dass jemand als „feindlicher Kämpfer" einzustufen ist, und in welcher Weise wird der völkerrechtliche Grundsatz des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen berücksichtigt, in dem es heißt: Im Zweifelsfall gilt die betreffende Person als Zivilperson?

Im Rahmen eines nichtinternationalen bewaffneten Konfliktes gestattet das humanitäre Völkerrecht Regierungstruppen und den sie unterstützenden Truppen, gegen Zivilpersonen, die unmittelbar an konkreten Feindseligkeiten teilnehmen oder sich aufgrund ihrer Rolle und Funktion bei den gegnerischen Kräften dauerhaft an den Feindseligkeiten beteiligen, gezielt militärische Gewalt anzuwenden. Ob eine Person diese Voraussetzungen erfüllt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

6. Wie kommt die Bundesregierung zu der Auffassung, dass es „landestypisch angemessen" sei, Familien „unabhängig von der Anzahl und der Art der Opfer" zu entschädigen?

Da es sich nicht um eine Entschädigung, sondern um eine freiwillige Unterstützungsleistung der Bundesregierung für die betroffenen Familien handelt, wurde der Empfehlung der AIHRC gefolgt, 5 000 US-Dollar je Familie anzusetzen. Diese Finanzmittelhöhe entspricht dem landestypischen Maßstab.

7. Wie stark sind, nach Erkenntnis der Bundesregierung, die Familien unterschiedlich betroffen (bitte aufzählen, wie viele Familien wie viele Opfer zu beklagen hatten, mit Hinweis, wie viele der Personen im arbeitsfähigen Alter waren)?

Grundlage für die Unterstützungsleistung war ausschließlich die Anzahl der zu Tode Gekommenen bzw. Verletzten. Bei der Höhe der Unterstützungsleistung wurde nicht zwischen Tod und Verletzung sowie dem Grad der Verletzung unterschieden.

8. Wieso wurden für 90 Familien nur 70 Konten eingerichtet, und wie hat die Bundesregierung sichergestellt, dass jede Familie nur den ihr zustehenden Betrag abheben kann?

Jede Familie hat grundsätzlich nur eine Unterstützungsleistung erhalten, auch wenn mehrere Opfer zu beklagen sind. Für verheiratete Söhne ist die Witwe als Hinterbliebene bezugsberechtigt, nicht der Vater. Wenn die Witwe jedoch dem Familienoberhaupt die Ansprüche übertragen hat, bekam der Vater des verheirateten Sohnes die Unterstützungsleistung. In diesem Fall konnte es dazu kommen, dass auf ein Konto mehrere Unterstützungsbeträge eingezahlt wurden.

Daraus ergibt sich die unterschiedliche Anzahl der Konten zu den letztlich unterstützten Familien.

9. Über welche Bank oder Banken wurden die Zahlungen abgewickelt, und hat die Bundesregierung sichergestellt, dass alle Familien auch trotz der aktuellen Bankenkrise in Afghanistan auf dieses Geld zugreifen konnten bzw. können?

Für die Realisierung der finanziellen Unterstützungsleistung wurde die Kabul-Bank ausgewählt, die in Afghanistan als zuverlässig eingestuft ist. Die Bankenkrise hatte keine Auswirkung auf die Realisierung und alle Familien haben die Leistungen erhalten. Die Auszahlungen in Kunduz verliefen nach hiesiger Kenntnis ohne Störungen.

10. Wie begründet die Bundesregierung ihre Einschätzung, dass 5 000 US-Dollar eine landestypische Entschädigung sei?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

11. Mit welcher Begründung wird nicht die in Deutschland „landestypische“ Entschädigung für Opfer staatlicher Verfehlungen gezahlt, wenn diese Verfehlungen im Ausland begangen werden?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

12. Hatte die Kritik an „zu hohen“ Opferentschädigungen von bis zu 33 000 US-Dollar pro Person in der Vergangenheit, die von US-Militärstellen geäußert wurden, Einfluss auf die Entschädigungshöhe?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

13. Wie viel Geld hat die Bundesregierung insgesamt an die Opfer gezahlt, und aus welchem Etat kommt dieses Geld?

Neben der Sofortmaßnahme in Form einer Winterhilfe mit einem Finanzvolumen von rund 135 000 Euro wurden 90-mal 5 000 US-Dollar, mithin 450 000 US-Dollar, an die betroffenen Familien gezahlt. Die Aufwendungen wurden aus dem Einzelplan 14 erbracht.

14. Sind die Medienberichte korrekt, nach denen die Zahlungen nicht als Entschädigung, sondern als „humanitäre Hilfe“ deklariert wurden, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Ja. Bei freiwilligen Unterstützungsleistungen handelt es sich in der Sache um eine humanitär begründete Hilfsmaßnahme.

15. Sieht die Bundesregierung eine rechtliche, politische oder moralische Verpflichtung, die Opfer bzw. die Hinterbliebenen der Bombardierung zu entschädigen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

16. Hat sich die Bundesregierung bei den Opfern der Bombardierung vom 4. September 2009 bzw. ihren Hinterbliebenen entschuldigt?

    Falls ja, in welcher Form, und falls nein, warum nicht?

Die Bundesregierung bedauert jedes Opfer und hat dies bereits in geeigneter Weise zum Ausdruck gebracht.

17. Plant die Bundesregierung, über die bereits zugesagten bzw. geleisteten Zahlungen hinaus, weiter über Entschädigungen mit den deutschen Anwälten der Opfer bzw. der Hinterbliebenen zu verhandeln?

    Wenn nicht, mit welcher Begründung lehnt sie Verhandlungen mit den Anwälten ab?

Weitere Gespräche mit den deutschen Rechtsanwälten, die behaupten, Hinterbliebene und Verletzte des Luftschlags zu vertreten, sind nicht vorgesehen. Die Rechtsanwälte haben bereits Klage erhoben bzw. angekündigt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333